

# Überbrückungshilfe lt. Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 12. Juni 2020

		Zeitraum	Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr		Erstattungsfähige Fixkosten		Nachweis durch Steuerberater
<b>1. Stufe</b>  Antragstellung bis 30.09.2020	Antragsberechtigung	April + Mai	>60 %	Ja	Förderung in Abhängigkeit der Umsatzeinbrüche Juni bis August 2020 s. Stufe 2 - Förderhöhe		<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatz für April + Mai 2019 und 2020</li> <li>Umsatzprognose für Förderzeitraum</li> <li>Schätzung erstattungsfähige Fixkosten</li> </ul> Anhand von USt-Voranmeldungen, Jahresabschluss, ESt- bzw. KSt-Erklärung 2019 oder ggf. 2018
				Nein	Keine Förderung		
<b>2. Stufe</b>  Nachträglicher Nachweis	Förderhöhe	Juni	< 40%		0%	Keine Förderung	In dem jeweiligen Fördermonat: <ul style="list-style-type: none"> <li>Endgültiger Umsatzeinbruch anhand von USt-Voranmeldungen</li> <li>Endgültige Fixkostenabrechnung</li> </ul> Beide Mitteilungen können auch nach Programmende erfolgen
			< 50%		40%		
			< 70%		50%		
			< 100%		80%		
		Juli	< 40%		0%	Keine Förderung	
			< 50%		40%		
			< 70%		50%		
			< 100%		80%		
		August	< 40%		0%	Keine Förderung	
			< 50%		40%		
			< 70%		50%		
			< 100%		80%		
		Maximal für 3 Monate insgesamt	< 5 AN		9.000€		
			< 10 AN		15.000€		
			>10 AN		150.000€		
							<ul style="list-style-type: none"> <li>AN = Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalent zum 29.02.2020</li> <li>Begründete Ausnahmefälle: Erstattungsfähige Fixkosten sind doppelt so hoch wie maximaler Erstattungsbetrag</li> </ul> Keine Ausnahmeregelung

# Überbrückungshilfe lt. Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 12. Juni 2020

## • Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.